



VERORDNUNG

über den Monatsbezug der Bürgermeisterin und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund der §§ 8 bis 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl.Nr. 3/1998 idGF in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl.Nr. 54/2011, wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 3.3.2020 verordnet:

§ 1 Monatsbezug der Bürgermeisterin

- (1) Der Monatsbezug der Bürgermeisterin beträgt 79,12 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 idGF.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- (3) Soweit zwischen der Bürgermeisterin und der Pensionskasse ein Pensionskassenvertrag besteht, ist 1/11 des Bezuges gemäß Abs. 1 durch die Marktgemeinde Rankweil der Pensionskasse zu überweisen und werden 10/11 an die Bürgermeisterin ausbezahlt.

§ 2 Entschädigung des Vizebürgermeisters

- (1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt. Der Monatsbezug beträgt 9,35 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 idGF.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (1) Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes, ausgenommen die Bürgermeisterin und der Vizebürgermeister, werden als Monatsbezug festgelegt. Der Monatsbezug beträgt 4,67 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Werden einem Mitglied des Gemeindevorstandes durch die Bürgermeisterin gemäß § 66 Abs. 6 des Gemeindegesetzes Aufgaben übertragen, so erhält er/sie zusätzlich zu den Entschädigungen des § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 dieser Verordnung eine weitere Entschädigung in Höhe von 4,67 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
- (3) Die Bezüge nach Abs. 1 und Abs. 2 gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.



§ 4 Entschädigung der Mitglieder sonstiger Organe

- (1) Eine Entschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 6 % des Monatsbezuges gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung gebührt je Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied an Sitzungen der jeweiligen Organe bzw. Ausschüsse:
 - a) den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung
 - b) den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Ausschüsse
 - c) den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Arbeitsgruppe Wohnungsvergaben
 - d) den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Dienstbeurteilungskommission
- (2) Der Bürgermeisterin, dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebührt kein Sitzungsgeld.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden von Ausschüssen ab einer Mitgliederzahl von 8 Personen erhalten eine Entschädigung von 1,7 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Die Bezüge gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen. Ausgenommen sind die Bürgermeisterin, der Vizebürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes, soweit sie gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung eine Entschädigung erhalten.
- (4) Eine Entschädigung in Höhe des 3-fachen Sitzungsgeldes gemäß § 5 Abs. 1 gebührt den Ausschussvorsitzenden von Ausschüssen unter 8 Personen, für jene Sitzungen in denen sie den Vorsitz haben bzw. den Ausschuss führen.
Ausgenommen sind die Bürgermeisterin, der Vizebürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes, soweit sie gemäß § 3 Abs. 2 eine Entschädigung erhalten.

§ 5 Reisegebühren

Der Bürgermeisterin und dem Vizebürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 6 Wertsicherung

Die in den §§ 1 bis 5 festgelegten Monatsbezüge der Bürgermeisterin und Entschädigungen der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane, erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 7 Auszahlung der Bezüge

- (1) Die in den §§ 1, 2, 3 und 4, Abs. 3 festgelegten Monatsbezüge sind im Voraus jeweils am Monatsersten auszuführen.
- (2) Die in § 4 Abs. 1 und Abs. 4 festgelegten Entschädigungen sind halbjährlich spätestens bis 31.7. bzw. bis 31.1. des nächsten Jahres auszuführen.
- (3) Die im § 6 festgelegten Reisegebühren sind nach Anfall mit dem Monatsbezug auszuführen. Dabei sind für die Reisegebührenausschüttung entsprechende Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane vom 9.2.2001 außer Kraft.



Katharina Wöß-Krall

Mag. Katharina Wöß-Krall
Bürgermeisterin

Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an die Amtstafel angeschlagen am	11.3.20	<i>Katharina Wöß-Krall</i>
von der Amtstafel abgenommen am	26.3.20	<i>Katharina Wöß-Krall</i>
Im Gemeindeblatt veröffentlicht am		

